

1. Ausgleichszahlung für die Versteuerung des einem freigestellten Mitglied einer Stufenvertretung gewährten Trennungsgeldes
2. Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse zu Fahrtkosten

1. Lt. FM- Schreiben vom 01.04.2005, Az.: 25/24 – P 1726 – 001- 10706/05 und vom 12.05.2005, Az.: 25/24 - P 1726 - 001 - 19 468/05 ist freigestellten Mitgliedern einer Stufenvertretung die Mehrbelastung auszugleichen, die dadurch entsteht, weil für bewilligtes Trennungsgeld (bei Verbleib und bei täglicher Rückkehr) Steuern und Sozialversicherung abzuführen sind.

Der Ausgleich ist nur zulässig, wenn das Personalratsmitglied für seine Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle keine Werbungskosten nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG geltend macht.

Die Leitstelle Reisekosten weist darauf hin, dass ein automatischer Ausgleich über BayRKS nicht möglich ist, deshalb ist das Verfahren zur Ausgleichsberechnung von jeder Trennungsgeldabrechnungsstelle gesondert wie folgt anzustoßen:

- der Trennungsgeldberechtigte beantragt die Gewährung des Ausgleichsbetrages
- der Trennungsgeldberechtigte erklärt, dass für die durch diese Zahlungen abgegoltenen Aufwendungen keine Werbungskosten nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG geltend gemacht werden
- die Trennungsgeldabrechnungsstelle stellt fest, welcher Betrag des gezahlten Trennungsgeldes ausgleichsberechtigt ist und meldet diesen Betrag an die zuständige Bezügestelle unter Beifügung einer Kopie der Erklärung des Antragstellers
- die Bezügestelle veranlasst die Nettolohnberechnung für den Ausgleichsberechtigten durch Vorgabe eines speziellen Lohnartschlüssels.

Zum weiteren Vollzug darf auf folgendes hingewiesen werden:

1. Ein Ausgleich kommt nur in Betracht, soweit steuerpflichtige Anteile beim Trennungsgeld entstanden sind, dabei ist der mitzuversteuernde Betrag in der Regel der ausgleichsberechtigte Betrag
2. Formblätter zur Beantragung des Ausgleichs sowie zur Meldung an die Bezügestelle, getrennt nach Arbeitnehmern und Beamte sind verfügbar unter
<http://www.bfd.bayern.de/dienstl.htm>
bzw.
<http://www.bybn.de/bfd/dienstl.htm>
3. Unter diesen Links finden Sie auch die vorgenannten FM-Schreiben.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte unmittelbar an Ihr zuständiges Ressort.

2. Aus gegebenem Anlass darf weist die Leitstelle Reisekosten darauf hin, dass die Steuerfreiheit für Arbeitgeberzuschüsse zu den Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel gem. § 3 Nr. 34 EStG zum 01.01.2004 aufgehoben wurde. Trennungsgeld bei täglicher Rückkehr ist also - abhängig von der Art der auswärtigen Tätigkeit- sofort oder ab dem vierten Monat auch dann steuerpflichtig, wenn der Berechtigte öffentliche Verkehrsmittel benutzt. Das entsprechende Summenfeld in der Trennungsgeldmaske unter Ziffer d) darf nicht mehr belegt werden.